



Amtliche Mitteilungen 43/2025

**Promotionsordnung der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 11. Juni 2025

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 13. JUNI 2025

Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 11.06.2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Graduiertenschulen der Departments
- § 4 Zugang zum Promotionsstudium und Promotionsfächer
- § 5 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und Immatrikulation
- § 6 Promotionsstudienprogramm
- § 7 Zulassung zum Prüfungsverfahren der Promotion
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung und Beurteilung der Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Beurteilung der Disputation
- § 12 Bewertung der Dissertation und Disputation sowie Gesamtnote der Promotion
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Zeugnis, vorläufige Titelführungsbefugnis und Verleihung des Doktorgrades
- § 15 Betreuerinnen und Betreuer von Promotionsvorhaben
- § 16 Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer, Vorsitzende, Beisitzerinnen und Beisitzer von Prüfungskommissionen
- § 17 Ombudsperson
- § 18 Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule (Cotutelle)
- § 19 Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer deutschen Fachhochschule
- § 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Entziehung und Nicht-Verleihen des Doktorgrades, Aberkennung der Promotion und Zurücknahme der Zulassung zum Promotionsstudium

§ 22 Promotionsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen

§ 23 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

§ 24 Übergangsregelungen

§ 25 Inkrafttreten

Anhang 1

§ 1

Doktorgrad

(1) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (i.d.F. Fakultät) verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.; englisch: Doctor of Philosophy in Natural Sciences, abgekürzt Ph.D.) nach erfolgreicher Teilnahme an einem strukturierten, das Promotionsvorhaben begleitenden Promotionsstudienprogramm (§ 6) und aufgrund einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich oder elektronisch verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation § 8) in einem der Promotionsfächer (Anhang 1) und einer mündlichen Prüfung (Disputation § 10).

(2) ¹Die Fakultät kann Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen verleihen. ²Die Verleihung dieses Titels setzt voraus, dass dies wenigstens fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät vorschlagen. ³Die stimmberechtigten Professorinnen und Professoren der Engeren Fakultät entscheiden in geheimer Abstimmung über den Vorschlag. ⁴Die Annahme des Vorschlags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dieser Gruppe. ⁵Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer die Verdienste würdigenden Urkunde.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) ¹Für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft.

(2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses; zusätzlich wählt die Engere Fakultät eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät ist; ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich;
- b) die Prodekanin oder der Prodekan für Gleichstellung, Diversität und den wissenschaftlichen Nachwuchs; Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung;

- c) je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Departments Biologie, Chemie und Biochemie, Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften, Geowissenschaften, Mathematik/Informatik und Physik; diese dürfen nicht bereits Mitglied gemäß Buchstabe a) oder b) sein; sie werden auf Vorschlag des jeweiligen Departmentausschusses von der Engeren Fakultät gewählt; zusätzlich wählt die Engere Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Departmentausschusses jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; ihre jeweilige Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich;
- d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; sie sollen promoviert sein; sie werden auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Engeren Fakultät von der Engeren Fakultät gewählt; ihre jeweilige Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich;
- e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Doktorandinnen oder Doktoranden gemäß § 5 sind; sie werden auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Engeren Fakultät von der Engeren Fakultät gewählt; ihre jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich;
- f) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die Doktorandinnen oder Doktoranden gemäß § 5 sind; sie werden auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Engeren Fakultät von der Engeren Fakultät gewählt; ihre jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich;
- g) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, das auf Vorschlag des Mitglieds dieser Gruppe in der Engeren Fakultät von der Engeren Fakultät gewählt wird; die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Für die Mitglieder gemäß Absatz 2 Buchstaben d) bis g) ist jeweils von der Engeren Fakultät eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die stellvertretenden Mitglieder gemäß Buchstaben d) und e) werden auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Engeren Fakultät gewählt. ³Die stellvertretenden Mitglieder gemäß Buchstabe f) werden auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden der Engeren Fakultät gewählt. ⁴Das stellvertretende Mitglied gemäß Buchstabe g) wird auf Vorschlag der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung der Engeren Fakultät gewählt. ⁵Die Amtszeit der stellvertretenden Mitglieder gemäß Satz 1 endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wenn ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Buchstaben a) sowie c) bis g) oder Absatz 3 ausscheidet, wählt die Engere Fakultät ein neues Mitglied beziehungsweise eine neue Stellvertreterin oder einen neuen Stellvertreter, die oder der das Amt bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds beziehungsweise der ausgeschiedenen Stellvertreterin oder des ausgeschiedenen Stellvertreters übernimmt.

(5) ¹Das dem Promotionsausschuss angehörende Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beziehungsweise das stellvertretende Mitglied dieser Gruppe hat in Promotionsangelegenheiten nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. ²Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds beziehungsweise des stellvertretenden Mitglieds, in Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.

(6) ¹Die Mitglieder des Sprecherteams des Vorstands der Graduiertenschulen der Fakultät gemäß § 3 Absatz 3 oder deren Stellvertretende nehmen beratend an den Sitzungen des Promotionsausschusses teil. ²Zur Sitzung des Promotionsausschusses können weitere Beratende eingeladen werden.

(7) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. ²In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Evaluation unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen. ³In Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. ⁴Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters.

(8) ¹Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich und finden mindestens einmal pro Semester grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Promotionsausschusses widerspricht. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁶Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁷Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Promotionsangelegenheiten getroffene Entscheidungen. ³Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter, vertritt den Promotionsausschuss. ⁴Sie oder er beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ⁵Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß Absatz 2 Buchstabe a) übertragen. ⁶Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten. ⁷Die oder der Vorsitzende gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung im Internet-Portal der Fakultät in geeigneter Form bekannt.

(10) ¹Dem Promotionsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren das Promotionsbüro des Dekanats der Fakultät zur Verfügung.

§ 3

Graduiertenschulen der Departments

(1) ¹Die Fakultät hat für jedes Department auf Vorschlag des Departments jeweils eine Graduiertenschule eingerichtet und für diese jeweils eine eigene Ordnung verabschiedet.

(2) ¹Die Graduiertenschulen der Departments fördern den wissenschaftlichen Austausch der Doktorandinnen und Doktoranden im Department und darüber hinaus. ²Sie bieten ein strukturiertes, qualitätssicherndes Promotionsstudienprogramm an und regeln die Beratung und Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden. ³Sie koordinieren – auch Department-übergreifend – das Angebot von Kursen zum Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen und zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Doktorandinnen und Doktoranden, wobei Teile dieses Angebots für die Mitgliedschaft der Doktorandinnen und Doktoranden in der Graduiertenschule verpflichtend sein können.

(3) ¹Die Fakultät bildet einen Vorstand aller Graduiertenschulen der Departments. ²Mitglieder dieses Vorstands sind die Sprecherinnen und Sprecher sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Graduiertenschulen der Departments und die Prodekanin oder der Prodekan für Gleichstellung, Diversität und wissenschaftlichen Nachwuchs und stellvertretend die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung. ³Dieser Vorstand wählt ein Sprecherteam, bestehend aus einer Sprecherin oder einem Sprecher einer der Graduiertenschulen und einer Koordinatorin oder einem Koordinator einer der Graduiertenschulen sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁴Die Amtszeit des Sprecherteams und der Stellvertretenden beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich. ⁶Das Sprecherteam vertritt die gemeinsamen Interessen der Graduiertenschulen gegenüber den Einrichtungen, Ausschüssen und Gremien der Fakultät und der Universität. ⁷Zudem stellt der Vorstand vergleichbare Qualitätsstandards in den Graduiertenschulen der Fakultät sicher und beteiligt sich an der Weiterentwicklung der Graduiertenschulen.

(4) ¹Doktorandinnen und Doktoranden werden in der Regel promovierende Mitglieder der Graduiertenschule des Departments, dem das Promotionsfach zugeordnet ist (Anhang 1). ²Der Widerspruch gegen die Mitgliedschaft und der Austritt aus einer Graduiertenschule bleibt unbenommen.

§ 4

Zugang zum Promotionsstudium und Promotionsfächer

(1) ¹Eine Promotion kann nur in einem Promotionsfach der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt werden. ²Das Promotionsvorhaben muss der an der Fakultät vertretenen Ausprägung des Promotionsfaches entsprechen. ³Jedes Promotionsfach ist einem Department, bei einem interdisziplinären Promotionsfach auch weiteren Departments zugeordnet. ⁴Die Promotionsfächer und deren Zuordnung sind in Anhang 1 geregelt. ⁵Das Promotionsstudium und die Promotion erfordern Kenntnisse der deutschen oder der englischen Sprache auf mindestens B2-Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudium gemäß § 67 HG ist

- a) ein Abschluss nach einem für das Promotionsfach einschlägigen konsekutiven Masterstudium im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG, oder
- b) ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, oder
- c) ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, das mit einem ECTS-Grad von A oder mit einer Note, welche die Absolventin oder den Absolventen als zu den besten 10% des Jahrgangs gehörig ausweist, abgeschlossen wurde oder, sofern

weder ECTS-Grad noch die relative Positionierung im Jahrgang zu bestimmen ist, mit der Note 1,5 oder besser abgeschlossen wurde; zusätzlich ist ein Nachweis von an das Hochschulstudium anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien im Promotionsfach erforderlich; diese entsprechen in der Regel einer fachspezifischen wissenschaftlichen Vertiefung von zwei Semestern; der Promotionsausschuss kann festlegen, dass diese auf die Promotion vorbereitenden Studien, sofern sie von einem Masterstudiengang oder einer Graduiertenschule der Fakultät angeboten werden, an der Universität zu Köln erbracht werden (sogenannte Fast-Track Option); die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt für die Zeit der Erbringung der promotionsvorbereitenden Studien zunächst unter Vorbehalt; die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(3) ¹Der Zugang zum Promotionsstudium ist vom Nachweis eines einschlägigen und qualifizierten Abschlusses gemäß Absatz 2 abhängig. ²Ein qualifizierter Abschluss liegt in der Regel vor, wenn in dem zugrundeliegenden Studium eine wissenschaftliche Arbeit erbracht wurde. ³Beinhaltet das zugrundeliegende Studium keine wissenschaftliche Arbeit, so muss eine an das zugrundeliegende Studium anschließend erbrachte wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen werden, aus welcher sich die Eignung für eine Promotion erkennen lässt.

(4) ¹Liegt ein fachlich nur eingeschränkt einschlägiger oder ein nicht qualifizierter Studienabschluss vor, so entscheidet der Promotionsausschuss über den Zugang zum Promotionsstudium im Ausnahmefall. ²Der Promotionsausschuss legt bei einem Zugang zum Promotionsstudium im Ausnahmefall in der Regel fest, dass weitere fachlich vertiefende Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht werden. ³Für die Erfüllung der Studien- und/oder Prüfungsleistungen wird in der Regel eine Frist von zwei vollständigen Semestern nach der Immatrikulation gesetzt. ⁴In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Promotionsstudium zunächst vorläufig unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Studien- und/oder Prüfungsleistungen. ⁵Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 5

Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und Immatrikulation

(1) ¹Zu Beginn der Durchführung des Promotionsvorhabens beantragt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Promotionsstudium elektronisch über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln.

(2) ¹Die Prüfung des Antrags auf Zulassung erfolgt durch den Promotionsausschuss, der über das Vorliegen der formalen und fachlichen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung gemäß § 4 entscheidet. ²Unabhängig davon obliegt dem International Office der Universität zu Köln die Prüfung sämtlicher ausländischer Sekundarschul- und Hochschulzeugnisse.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. ²Dem Antrag beizufügen sind

- a) das Antragsformular des Promotionsausschusses, welches folgende Angaben beinhaltet:
 - das vorläufige Promotionsthema (Arbeitstitel)
 - das Promotionsfach

- das Datum des geplanten oder bereits erfolgten Beginns der Durchführung des Promotionsvorhabens
 - in der Regel die Zusage einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß § 15 zur Übernahme der Betreuung des Promotionsvorhabens, wobei die oder der Betreuende die Zusage der Betreuung von der Mitgliedschaft der Doktorandin oder des Doktoranden in der Graduiertenschule des Departments abhängig machen kann
 - die Bestätigung der Registrierung in der Graduiertenschule des Departments beziehungsweise die Bestätigung des Widerspruchs gegen diese Mitgliedschaft;
- b) Nachweise über alle Hochschulstudienabschlüsse (Urkunden, Zeugnisse und Transkripte);
- c) bei Widerspruch gegen die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule des Departments in der Regel eine Betreuungsvereinbarung mit einer Zusage zur Übernahme der Mitbetreuung des Promotionsvorhabens einer zweiten Betreuerin oder eines zweiten Betreuers gemäß § 15 Absatz 2, welche oder welcher in der Regel der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehört und hauptamtlich an der Universität zu Köln tätig ist.

(4) ¹Bei Promotionsvorhaben, die nicht an einer wissenschaftlichen Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der wissenschaftlichen Einrichtung der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 15 durchgeführt werden, ist die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand vor oder zu Beginn, in der Regel spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Arbeiten am Promotionsvorhaben, zu beantragen. ²Zum Antrag können weitere Nachweise angefordert werden, wie beispielsweise eine Beschreibung des Promotionsvorhabens, eine Stellungnahme bezüglich der fachlichen Einordnung des Promotionsvorhabens gemäß § 4 Absatz 1 durch das Institut oder das Department, welches das Promotionsfach vertritt und/oder eine Stellungnahme der Einrichtung, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird.

³Wird ein Promotionsvorhaben unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers anderer Fakultäten der Universität zu Köln oder einer anderen deutschen Universität durchgeführt und wird dieser Hochschullehrerin oder diesem Hochschullehrer gemäß § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 das Betreuungsrecht für diesen Einzelfall erteilt, so erfordert dies zusätzlich zu weiteren Nachweisen gemäß Satz 2 in der Regel die Zusage eines hauptamtlich an der Universität zu Köln tätigen Mitglieds der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, an der Betreuung des Promotionsvorhabens sowie als Gutachterin oder Gutachter und Prüferin oder Prüfer beim Promotionsprüfungsverfahren mitzuwirken. ⁴Diese Professorin oder dieser Professor der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät muss im Promotionsfach des Promotionsvorhabens oder einem fachlich nahen Promotionsfach betreuungsberechtigt sein.

⁵Wird das Promotionsvorhaben nicht an der Universität zu Köln durchgeführt und beinhaltet es die Gewinnung und Analyse von Primärdaten oder das Generieren von Probenmaterial, so ist eine Vereinbarung notwendig, in der die Zugänglichkeit der Primärdaten und die Archivierung dieser Daten sowie die Verfügbarkeit der Versuchsprotokolle für die Begutachtung der Dissertation und für eine gegebenenfalls erfolgende Prüfung entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis durch die zuständige Stelle der Universität zu Köln geregelt wird. ⁶Weiterhin ist die Veröffentlichung der Dissertation entsprechend dieser Promotionsordnung zu regeln. ⁷Bei Promotionsvorhaben in Kooperation mit einer Fachhochschule gemäß § 19 oder einer deutschen Universität ist eine Betreuungs- oder eine Kooperationsvereinbarung erforderlich. ⁸Bei Promotionsvorhaben in Kooperation mit der

Wirtschaft oder sonstiger Einrichtungen ist eine Betreuungs-, Kooperations- oder eine Geheimhaltungsvereinbarung erforderlich. ⁹Bei Promotionsvorhaben in Kooperation mit einer ausländischen Universität ist eine Cotutelle-Vereinbarung gemäß § 18 erforderlich.

(5) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 und gegebenenfalls über ein Zulassungsangebot unter Vorbehalt gemäß § 4 Absatz 2, Buchstabe c und § 4 Absatz 4. ²Zur Entscheidung können - über die gemäß Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 4 gemachten Angaben und vorliegenden Nachweise hinaus - von der Bewerberin oder dem Bewerber weitere Nachweise sowie eine Beschreibung des Promotionsvorhabens gefordert werden. ³Zur Entscheidung bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen der Zugangsberechtigung gemäß § 4 Absatz 2 und 3 kann eine fachliche Stellungnahme des fachlich dem Promotionsfach nahstehenden Masterprüfungsausschusses, der Graduiertenschule des Departments, welches das Promotionsfach vertritt, oder eines dafür vom Department Beauftragten eingeholt werden. ⁴Es können weitere Gutachten mit einer fachlichen Stellungnahme eingeholt werden.

(6) ¹Sind die formalen und fachlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird die Bewerberin oder der Bewerber per Email über ein vorliegendes Zulassungsangebot oder ein Zulassungsangebot unter Vorbehalt informiert. ²Bei einem Zulassungsangebot unter Vorbehalt wird dieses unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die auf die Promotion vorbereitenden Studien beziehungsweise zusätzlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht erfüllt und nachgewiesen werden.

(7) ¹Bei einer negativen Entscheidung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(8) ¹Nach Erhalt des Zulassungsangebotes muss sich die Bewerberin oder der Bewerber an der Universität zu Köln immatrikulieren. ²Sie oder er wird mit der Immatrikulation Doktorandin oder Doktorand. ³Das Datum der Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand der Universität zu Köln ist das Datum des Promotionsbeginns nach dem Hochschulstatistikgesetz. ⁴Die Immatrikulation ist bis zur Beendigung des Prüfungsverfahrens der Promotion verpflichtend. ⁵Bei fehlender Rückmeldung zur Immatrikulation in das nächste Semester gilt das Promotionsstudium als abgebrochen. ⁶Die Wiedereinschreibung ist auf Antrag möglich.

(9) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, das Promotionsbüro des Dekanats unverzüglich zu informieren, sofern sich Änderungen bei den gemäß Absatz 3 Buchstaben a) und c) gemachten Angaben ergeben. ²Bei Austritt aus der Graduiertenschule des Departments muss in der Regel eine Betreuungsvereinbarung und die Zusage einer zweiten Betreuerin oder eines zweiten Betreuers gemäß Absatz 2 Buchstabe c) nachgereicht werden. ³Sollte die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden die Betreuung von der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule des Departments abhängig gemacht haben oder deren oder dessen Recht zur Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden auf Mitglieder der Graduiertenschule eines Departments beschränkt sein, so hat die Doktorandin oder der Doktorand in der Regel eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer zu gewinnen.

(10) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Doktorandin oder der Doktorand sind verpflichtet, bei den in der Universität zu Köln eingesetzten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken, § 6 der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ²Nach Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand wird eine elektronische Akte in der Erfassungs- und Verwaltungssoftware für Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Köln angelegt.

§ 6

Promotionsstudienprogramm

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden nehmen an einem strukturierten, die Qualität des Promotionsvorhabens unterstützenden Promotionsstudienprogramm teil. ²Für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden wird ein Beratungskomitee (Thesis Advisory Committee) eingerichtet, welches aus der oder dem Betreuenden und mindestens einer weiteren Person besteht, welche das Promotionsvorhaben als Mentorin oder als Mentor beratend begleitet. ³An dem Promotionsstudienprogramm wird in der Regel als Mitglied der Graduiertenschule des Departments, welchem das Promotionsfach zugeordnet ist, fachspezifisch teilgenommen. ⁴Doktorandinnen und Doktoranden, welche der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule des Departments widersprechen oder aus der Graduiertenschule austreten (i. d. F. Nicht-Graduiertenschulmitglieder), müssen in der Regel eine Betreuungsvereinbarung mit einer Zweitbetreuerin oder einem Zweitbetreuer gemäß § 5 Absatz 3, Buchstabe c) abschließen, welche oder welcher das Promotionsvorhaben als Mentorin oder Mentor beratend begleitet.

(2) ¹Mitglieder von Graduiertenschulen nehmen am fachspezifischen Promotionsstudienprogramm der Graduiertenschule teil. ²Das Promotionsstudienprogramm für Nicht-Graduiertenschulmitglieder beinhaltet folgende Pflichtelemente:

- a) Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (welche innerhalb des ersten Jahres nach Beginn der Arbeiten am Promotionsvorhaben erfolgen soll);
- b) ein schriftlich oder elektronisch verfasster Vorschlag des Promotionsprojektes (Project Proposal), welcher der oder dem Betreuenden und der oder dem Zweitbetreuenden vorgestellt und mit diesen diskutiert wird; der Nachweis ist spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten am Promotionsvorhaben zu erbringen;
- c) ab dem zweiten Jahr nach Beginn der Arbeiten am Promotionsvorhaben ein jährlicher Fortschrittsbericht der wissenschaftlichen Arbeit am Promotionsvorhaben (Project Report), welcher der oder dem Betreuenden und der oder dem Zweitbetreuenden vorgestellt und mit diesen diskutiert wird; der Nachweis des ersten Fortschrittsberichts ist spätestens 24 Monaten nach Beginn der Arbeiten am Promotionsvorhaben zu erbringen; der Nachweis weiterer Fortschrittsberichte ist jährlich zu erbringen, spätestens jedoch 18 Monate nach dem Nachweis des vorangehenden Berichts.

(3) ¹Die Präsentation des Project Proposals und der Project Reports erfolgt in der Regel während eines gemeinsamen persönlichen oder digitalen Treffens (i. d. F. TAC-Meeting) mit dem Beratungskomitee (Thesis Advisory Committee). ²In diesem Treffen soll die Zielsetzung des Forschungsvorhabens, das Verständnis der wissenschaftlichen Fragestellung und das Vorhandensein von Grundlagen für die selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten besprochen werden. ³Über das Treffen ist ein Protokoll anzufertigen, welches bei der Graduiertenschule des Departments (Graduiertenschulmitglieder) beziehungsweise beim Promotionsbüro (Nicht-Graduiertenschulmitglieder) einzureichen ist. ⁴Das Treffen beinhaltet außerdem ein vertrauliches Gespräch zur Betreuungs- und Arbeitssituation unter Ausschluss der oder des Betreuenden.

(4) ¹Ergeben sich aus einem Treffen Hinweise auf einen Konflikt zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der oder dem Betreuenden und ist die Doktorandin oder der Doktorand Mitglied der Graduiertenschule so sollen die Mentorinnen und Mentoren die Graduiertenschule des Departments darüber informieren; bei Nicht-

Graduiertenschulmitgliedern soll die oder der Zweibetreuende die Ombudsperson der Fakultät darüber informieren.

(5) ¹Ergeben sich aus dem TAC-Meeting zum Project Proposal oder zum Project Report erhebliche Zweifel an der Zielsetzung des Forschungsvorhabens, dem Verständnis der wissenschaftlichen Fragestellung und/oder dem Vorhandensein von Kenntnissen und Grundlagen für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit, so ist die Graduiertenschule des Departments (Graduiertenschulmitglieder) beziehungsweise das Promotionsbüro (Nicht-Graduiertenschulmitglieder) hierüber durch die oder den Betreuenden zu unterrichten. ²In diesem Fall soll innerhalb von 6 Monaten ein weiteres TAC-Meeting stattfinden. ³An dem Wiederholungstreffen nimmt in der Regel zusätzlich zu der oder dem Betreuenden und den Mentorinnen und Mentoren beziehungsweise der oder dem Zweibetreuenden eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor der Fakultät teil, die oder der vom Vorstand der Graduiertenschule des Departments im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss bestimmt wird. ⁴Werden die Zweifel an der wissenschaftlichen Qualität des Promotionsvorhabens oder der Qualifizierung für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit nicht ausgeräumt, so soll in Abstimmung mit der Ombudsperson der Fakultät eine Beratung bezüglich der wissenschaftlichen und beruflichen Perspektiven erfolgen.

§ 7

Zulassung zum Prüfungsverfahren der Promotion

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt die Zulassung zum Prüfungsverfahren der Promotion. ²Der Antrag kann frühestens 24 Monate nach Immatrikulation zum Promotionsstudium als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 erfolgen. ³Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, beispielsweise bei Wechsel der Doktorandin oder des Doktoranden während des Promotionsvorhabens von einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität, welcher mit einer Neuberufung der Betreuerin oder des Betreuers an die Fakultät verbunden ist, oder bei innerhalb kürzerer Zeit erzielten, herausragenden wissenschaftlichen Ergebnissen.

(2) ¹Dem Antrag beizufügen sind:

a) das Antragsformular, das folgende Angaben beinhaltet

- den vollständigen Namen und den Geburtsort
- das Promotionsfach;
- das Promotionsthema;
- die Art der Dissertation (Monographie oder kumulativ);
- die Betreuerin beziehungsweise den Betreuer;
- ein Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden für die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation gemäß § 9 Absatz 1 und 2;
- ein Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden über die Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 10 Absatz 2;
- die Kenntnisnahme der Koordinatorin oder des Koordinators der Graduiertenschule des zuständigen Departments und bei

Graduiertenschulmitgliedschaft, die Bestätigung der Teilnahme am Promotionsstudienprogramm der Graduiertenschule;

- eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob sie oder er einen - erfolgreichen oder erfolglosen - Versuch zum Erwerb eines Doktorgrades bereits unternommen hat oder ob sie oder er sich in einem laufenden Verfahren zum Erwerb eines Doktorgrades befindet sowie ob ihr oder ihm ein Doktorgrad entzogen worden ist;
- b) ein Lebenslauf mit Lichtbild in deutscher oder englischer Sprache;
- c) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudienprogramm (§ 6 Absatz 2) (Nicht-Graduiertenschulmitglieder).

²Nach formaler Prüfung des Antrags auf Zulassung zum Prüfungsverfahren (i. d. F. Gesuch) und Zulassung zum Prüfungsverfahren (gemäß Absatz 4) ist die Dissertation (§ 8) in elektronischer Fassung (PDF/A-Datei) beim Promotionsbüro einzureichen und von der Doktorandin oder dem Doktoranden den Gutachterinnen und Gutachtern sowie der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übermitteln. ³Auf Anforderung einer Gutachterin oder eines Gutachters oder einer Prüferin oder eines Prüfers oder der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission ist dieser oder diesem die Dissertation durch die Doktorandin oder den Doktoranden in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

⁴Ein Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden über den Disputationstermin muss spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Prüfungsphase eingereicht werden. ⁵Die Prüfungsphasen werden durch das Promotionsbüro festgelegt und bekannt gegeben. ⁶Die Prüfungsphasen beginnen in der Regel einen Arbeitstag nach Ende der Einspruchsfrist zur Annahme der Dissertation.

(3) ¹Der Promotionsausschuss prüft den Antrag auf Zulassung zur Promotion und entscheidet über die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation gemäß § 9 und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 10. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält eine schriftliche oder elektronische Mitteilung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren der Promotion mit Angabe der Gutachterinnen und Gutachter und der Zusammensetzung der Prüfungskommission. ³Die Betreuerin oder der Betreuer wird über die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Prüfungsverfahren der Promotion informiert. ⁴Bei einer negativen Entscheidung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(4) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren der Promotion kann von der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden ohne Begründung einmal zurückgenommen werden, solange die Frist zur Abgabe der Gutachten noch nicht abgelaufen ist.

(5) ¹Eine Dissertation, die nicht von einer Betreuerin oder einem Betreuer gemäß § 15 angeleitet worden ist, kann nur dann angenommen werden, wenn die fachliche Ausprägung der Dissertation dies gemäß § 4 Absatz 1 zulässt, wenn Leistungen entsprechend dem Promotionsstudienprogramm gemäß § 6 Abs. 2 nachgewiesen werden, wenn die der Dissertation zugrundeliegenden Primärdaten, die Versuchsprotokolle und das Proben- und Versuchsmaterial für die Begutachtung der Dissertation und für eine gegebenenfalls erfolgende Prüfung entsprechend den Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis durch die zuständige Stelle der Universität zu Köln zugänglich oder in öffentlichen Datenbanken gesichert sind und ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, welches das Recht gemäß § 15 Absatz 2 in dem entsprechenden Promotionsfach besitzt, als Gutachterin beziehungsweise als Gutachter bestellt werden kann.

§ 8

Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine schriftliche oder elektronisch verfasste Promotionsleistung, welche die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit einschließlich ihrer Darstellung nachweisen und wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten muss.

(2) ¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und in jedem Fall ein Titelblatt, eine Zusammenfassung, eine übergreifende Einleitung, die Darstellung der Ergebnisse, eine abschließende übergreifende Diskussion (mit Ausnahme von Dissertationen im Fachgebiet Mathematik/Informatik), die Angabe der benutzten Hilfsmittel und ein Verzeichnis der Literatur sowie die Erklärung gemäß § 8 Absatz 8 beinhalten. ²Weitere Kapitel und ein Anhang sind möglich.

(3) ¹In fachlich anerkannten, begutachteten (peer-reviewed) Medien, wie Fachzeitschriften und Fachbüchern publizierte Artikel und zur Publikation angenommene Manuskripte (i. d. F. Publikation) sowie unveröffentlichte Manuskripte können als Kapitel in die Dissertation eingebunden werden, sofern der eigene Anteil an den Publikationen und Manuskripten wesentlich ist. ²Jeder der eingebundenen Publikationen und jedem der Manuskripte muss eine umfassende, in sich verständliche Erläuterung vorangestellt werden, in welcher deren Bedeutung im Zusammenhang mit der Dissertation dargelegt wird. ³Bei Artikeln und Manuskripten mit mehreren Autoren muss aus dieser Erläuterung deutlich werden, welche spezifischen Anteile sowohl bezüglich der Ergebnisse als auch beim Verfassen des Artikels von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbst und welche von den Koautorinnen und Koautoren erbracht wurden.

(4) ¹Eine Dissertation wird als Monographie bezeichnet, wenn in der Darstellung der Ergebnisse weniger als drei Publikationen eingebunden sind.

(5) ¹Eine Dissertation wird als kumulativ bezeichnet, wenn die Darstellung der Ergebnisse mindestens drei Publikationen enthält.

(6) ¹Die Form und der Inhalt der Dissertation soll von der Doktorandin oder dem Doktoranden frühzeitig vor Abgabe mit dem TAC (Graduiertenschulmitglieder) beziehungsweise mit der oder dem Betreuenden sowie der oder dem Zweitbetreuenden (Nicht-Graduiertenschulmitglieder) abgesprochen werden.

(7) ¹Für die Dissertation gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Dissertation darf von der Doktorandin oder dem Doktoranden in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Promotion oder einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Jedoch ist eine Einbeziehung von im Rahmen der eigenen Master-, Diplom-, Bachelor- oder der schriftlichen oder elektronisch verfassten Hausarbeit des Staatsexamens erhaltenen Ergebnissen zulässig, wenn diese als solche kenntlich gemacht werden.

(8) ¹Der Dissertation ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere an Eides statt, dass diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Universität zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie - abgesehen von unten angegebenen Teilpublikationen und eingebundenen Artikeln und Manuskripten - noch nicht veröffentlicht worden ist sowie, dass ich eine Veröffentlichung der Dissertation vor Abschluss des

Prüfungsverfahrens der Promotion nicht vornehmen werde. Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sind mir bekannt. Darüber hinaus erkläre ich hiermit, dass ich die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität zu Köln gelesen und sie bei der Durchführung der der Dissertation zugrundeliegenden Arbeiten und der schriftlich oder elektronisch verfassten Dissertation beachtet habe, und verpflichte mich hiermit, die dort genannten Vorgaben bei allen wissenschaftlichen Tätigkeiten zu beachten und umzusetzen.“²Bei Dissertationen mit eingebundenen Artikeln und Manuskripten gemäß Absatz 5 stellt nur der eigenständig verfasste Teil die Dissertation im Sinne der Versicherung dar.³Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Sofern die Dissertation die Gewinnung von Primärdaten oder die Analyse solcher Daten beinhaltet oder die Reproduzierbarkeit der in der Dissertation dargestellten Ergebnisse die Verfügbarkeit von Datenanalysen, Versuchsprotokollen oder Probenmaterial voraussetzt, ist in der Dissertation darzulegen, wie diese Daten und Materialien gesichert und zugänglich sind.²Wurde diese Erklärung falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(10) ¹Die Dissertation ist in elektronischer Form als PDF/A-Datei einzureichen.²Sofern der Umfang für die Dissertation relevanter Daten und/oder dessen Datenform das Einfügen in die PDF/A-Datei ausschließt, so ist in der Dissertation ein Verzeichnis der Anhänge mit deren Speicherort auf Datenservern einzufügen.³Für die Begutachtung der Dissertation können diese Anhänge auf einem wissenschaftlichen oder nicht-kommerziellen Datenserver (beispielsweise Sciebo, <https://hochschulcloud.nrw/>) geschützt hinterlegt werden, sofern diese Daten noch nicht auf wissenschaftlichen Datenservern dauerhaft gespeichert oder als Teil von Publikationen veröffentlicht sind.

§ 9

Begutachtung und Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Zur Beurteilung der Dissertation werden mindestens zwei Gutachten eingeholt.²Die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation werden vom Promotionsausschuss bestellt.³Bei der Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter sind die in § 16 festgelegten Voraussetzungen zu beachten.³Sofern nur eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist, so ist diese oder dieser in der Regel hauptamtlich an der Universität zu Köln tätig und gehört der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät an oder ist hauptamtlich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät tätig und ist Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(2) ¹In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen, so beispielsweise aus darzulegenden fachlichen Gründen oder wenn die Dissertation in einer Kooperation mit einer Fachhochschule, auswärtigen Universität oder Forschungseinrichtung durchgeführt wurde.²Diese weitere Gutachterin oder dieser weitere Gutachter müssen die in § 16 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(3) ¹Eine unabhängige externe Gutachterin oder ein unabhängiger externer Gutachter ist zusätzlich zu den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß Absatz 1 und 2 zu bestellen, wenn die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern mit der Note "0" = mit Auszeichnung (summa cum laude) entsprechend eines Votums der oder des Betreuenden oder einer

Gutachterin oder eines Gutachters bewertet werden könnte oder von allen Gutachterinnen und Gutachtern mit der Note "0" = mit Auszeichnung bewertet wurde. ²Diese externe Gutachterin oder dieser externe Gutachter soll Professorin beziehungsweise Professor einer Universität sein oder in äquivalenter Position an einer Forschungseinrichtung tätig sein und muss die in § 16 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. ³Der Notenvorschlag dieses weiteren Gutachtens geht in die Berechnung der Note gemäß § 12 Absatz 2 ein.

(4) ¹Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter ist zusätzlich zu den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß Absatz 1 bis 3 zu bestellen, wenn die Notenvorschläge um mehr als eine Note voneinander abweichen. ²Diese weitere Gutachterin oder dieser weitere Gutachter muss die in § 16 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(5) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten die Dissertation unabhängig voneinander. ²Sie empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und sie benoten die Dissertation gemäß § 12.

(6) ¹Die Begutachtung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung auf höchstens drei Monate einräumen. ³Liegt ein Gutachten nach der gegebenenfalls verlängerten Frist nicht vor, erlischt in der Regel der Auftrag zur Begutachtung und der Promotionsausschuss bestimmt eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter.

(7) ¹Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung, Forschungsergebnisse oder deren Darstellung einer Annahme der Arbeit entgegenstehen, dem Promotionsausschuss empfehlen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig zu machen. ²Sofern der Promotionsausschuss dieser Empfehlung folgt, hat die Überarbeitung der Dissertation innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu erfolgen. ³Mit der Neufassung ist ein Vergleich mit der Urfassung und Kennzeichnung der Änderungen, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Gutachterinnen und Gutachter, erneut einzureichen. ⁴Nach Einreichen der überarbeiteten Dissertation wird diese erneut begutachtet. ⁵Eine zweite Überarbeitung der Dissertation ist ausgeschlossen. ⁶Wird die überarbeitete Dissertation von der Doktorandin oder dem Doktoranden aus von dieser oder diesem zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß eingereicht, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

(8) ¹Die Gutachten liegen mit der Dissertation fünf Werkzeuge lang im Promotionsbüro des Dekanats für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zur Einsicht aus. ²Diese können gegen die Annahme beziehungsweise Ablehnung der Dissertation sowie gegen die vorgeschlagene Benotung bis zum sechsten Werktag nach Beginn der Auslage begründeten Einspruch erheben.

(9) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn sich die Gutachterinnen und Gutachter für die Annahme ausgesprochen haben und kein begründeter Einspruch von einer oder einem gemäß Absatz 8 zur Einsicht Berechtigten erhoben wird. ²Wird ein Einspruch erhoben, so kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten zur Dissertation einholen. ³Absatz 8 gilt in diesem Fall entsprechend. ⁴Die abschließende Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Gutachten, welche in die Bewertung der Dissertation eingehen, trifft der Promotionsausschuss.

(10) ¹Empfiehl nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation (Bewertung mit der Note 4 = nicht genügend), so veranlasst der Promotionsausschuss eine erneute Prüfung der Dissertation durch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die Professorin beziehungsweise der Professor sein soll oder in äquivalenter Position an einer Forschungseinrichtung tätig ist und die in § 16 festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt. ²Absatz 8 gilt in diesem Fall entsprechend. ³Die endgültige

Entscheidung über die Ablehnung einer Dissertation trifft der Promotionsausschuss. ⁴Im Falle einer Ablehnung der Dissertation erhält die Doktorandin/der Doktorand einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ⁵Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 10

Disputation

(1) ¹Die Disputation ist eine mündliche Prüfung, in der die Dissertation vor einer Prüfungskommission verteidigt wird. ²Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation gemäß § 9 Absatz 9 statt.

(2) ¹Die Prüfungskommission wird gemäß § 16 vom Promotionsausschuss bestellt. ²Ihr gehören in der Regel als Prüferinnen und Prüfer die zwei Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation gemäß § 9 Absatz 1 und ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die oder der hauptamtlich an der Universität zu Köln tätig ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender an. ³An der Disputation nimmt weiterhin eine Beisitzerin oder ein Beisitzer gemäß § 16 Absatz 3 teil, die oder der das Protokoll führt. ⁴Weitere gegebenenfalls gemäß § 9 Absatz 2, 3, 4 und 10 bestellte Gutachterinnen und Gutachter sowie gegebenenfalls eine weitere Person gemäß Absatz 3 können der Prüfungskommission zusätzlich als Prüferinnen oder Prüfer angehören. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die in § 16 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter beziehungsweise seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter haben das Recht, an jeder Disputation als weitere Prüferin oder als weiterer Prüfer der Prüfungskommission teilzunehmen. ²Von diesem Recht macht sie oder er in der Regel bei Wiederholung der Disputation Gebrauch.

(4) ¹Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. ²Die Sprache wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewählt. ³Sofern die Doktorandin oder der Doktorand oder ein Mitglied der Prüfungskommission nicht ausreichend Deutsch beziehungsweise Englisch spricht, erfolgt die Disputation in der Sprache, die alle Teilnehmer ausreichend gut sprechen. ⁴Die Disputation findet grundsätzlich in Präsenz statt. ⁵Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann entscheiden, dass sie teilweise oder vollständig in elektronischer Form stattfindet, beispielsweise, wenn die Anreise einer oder eines Prüfenden oder der Doktorandin oder des Doktoranden nicht zumutbar ist.

(5) ¹Die Disputation beginnt mit einem Referat der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 20 Minuten über die Dissertation. ²Daran schließt sich ein Kolloquium an, bei dem ausschließlich die Mitglieder der Prüfungskommission frageberechtigt sind. ³Das Kolloquium erstreckt sich ausgehend vom Referat und den sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation auch auf an das Dissertationsthema angrenzende Gebiete des Promotionsfaches. ⁴Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens eineinhalb Stunden.

(6) ¹Die Disputation ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand beziehungsweise die Betreuerin oder der Betreuer nicht widerspricht. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann auch der Teilnahme einzelner Personen als Zuhörerin oder Zuhörer widersprechen. ³Die Disputation wird durch Aushang oder in einem Online-Portal des Departments oder der Fakultät angekündigt. ⁴Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lässt eine angemessene Anzahl von Zuhörerinnen und Zuhörern zu. ⁵Bei

Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende universitätsfremde Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. ⁶Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der Disputation teilzunehmen. ⁷Die Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Mitwirkungsrecht. ⁸Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Zuhörerinnen oder Zuhörer ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Disputation gefährdet erscheint. ⁹Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

§ 11

Beurteilung der Disputation

(1) ¹Nach Abschluss der Disputation zieht sich die Prüfungskommission zu einer nichtöffentlichen Besprechung zurück. ²Die Prüfungskommission setzt eine Note für die Disputation gemäß § 12 fest.

(2) ¹Jede Prüferin und jeder Prüfer sowie die oder der Vorsitzende schlägt eine Note gemäß § 12 vor, aus der dann gemäß § 12 Absatz 2 die endgültige Note für die Disputation durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission berechnet wird.

(3) ¹Die Disputation ist nicht bestanden, wenn die Note 3,5 oder schlechter ist oder wenn mindestens die Hälfte der von den Prüferinnen und Prüfern und der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagenen Noten die Note "4" (= nicht genügend, insufficiens) ist.

(4) ¹Erscheint eine Doktorandin oder ein Doktorand ohne von ihr oder ihm nachzuweisenden triftigen Grund nicht zur Disputation oder bricht sie oder er die Disputation vorzeitig ab, so gilt diese als nicht bestanden.

(5) ¹Die Bewertung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mündlich mitgeteilt. ²Ist die Disputation nicht bestanden, wird dies der Doktorandin oder dem Doktoranden zudem schriftlich oder elektronisch mit einem Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, mitgeteilt.

(6) ¹Eine nicht bestandene Disputation kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Wird die Wiederholung nicht bestanden oder wird sie aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgelegt, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Das Protokoll über die Disputation sendet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission an das Promotionsbüro, und es wird von diesem in den Promotionsakten abgelegt.

(8) ¹Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation verantwortlich. ²Die an der Disputation beteiligten Personen sind verpflichtet, den Promotionsausschuss bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Disputation und deren Beurteilung zu informieren.

§ 12

Bewertung der Dissertation und Disputation sowie Gesamtnote der Promotion

(1) ¹Bei der Bewertung der Dissertation und der Disputation sind folgende Noten zu verwenden:

0 = mit Auszeichnung (summa cum laude): bei außergewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung

1 = sehr gut (magna cum laude): bei überdurchschnittlicher wissenschaftlicher Leistung

2 = gut (cum laude): bei einer wissenschaftlichen Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3 = genügend (rite): bei einer wissenschaftlichen Leistung, die den Anforderungen noch genügt

4 = nicht genügend (insufficiens): bei einer wissenschaftlichen Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt beziehungsweise die Zwischenwerte 1,5 und 2,5 gegeben werden. ³Die Note 3,3 ist dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Note der Dissertation beziehungsweise der Disputation errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge aller Gutachterinnen und Gutachter beziehungsweise aller Prüferinnen und Prüfer. ²Von diesem Mittelwert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Bei Ablehnung der Dissertation gemäß § 9 Absatz 10 wird diese mit der Note "4" (nicht genügend, insufficiens) bewertet. ⁴Bei Nichtbestehen der Disputation gemäß § 11 wird diese mit der Note "4" (nicht genügend, insufficiens) bewertet.

(3) ¹Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden ist. ²Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich als gewichtetes Mittel aus der Gesamtnote der angenommenen Dissertation und der Gesamtnote der bestandenen Disputation, wobei die Gesamtnote der Dissertation doppelt und die Gesamtnote der Disputation einfach gewichtet wird. ³Von diesem Mittelwert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben lauten

für 0 = mit Auszeichnung (summa cum laude)

von 0,1 bis 1,4 = sehr gut (magna cum laude)

von 1,5 bis 2,4 = gut (cum laude)

von 2,5 bis 3,4 = genügend (rite)

von 3,5 bis 4,0 = nicht genügend (insufficiens).

²Die Note "0" (mit Auszeichnung, summa cum laude) wird für die Dissertation und die Disputation jeweils nur dann verliehen, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation beziehungsweise alle Prüferinnen und Prüfer und die oder der Vorsitzende der Disputation dies vorgeschlagen haben.

³Sind sowohl die Disputation als auch die Dissertation mit der Note „0“ = „mit Auszeichnung“ bewertet worden, wird als Gesamtnote der Promotion das Prädikat „mit Auszeichnung / summa cum laude“ verliehen.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach Bestehen der Promotion hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in angemessener Form zu veröffentlichen. ²Hierbei können Kapitel, die bereits publiziert oder zur Publikation angenommen sind, durch einen Literaturverweis, sofern möglich mit einer DOI (Digital Object Identifier) Nummer, ersetzt werden. ³Wird in der Dissertation auf weitere Daten verwiesen, so sollen diese auf wissenschaftlichen Datenservern oder in Publikationen zugänglich sein.

(2) ¹Die Veröffentlichung kann in folgenden Formen bei der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln entsprechend deren Regelungen erfolgen:

- a) in elektronischer Form auf dem Hochschulserver KUPS;
- b) durch privaten Druck und Abgabe von gebundenen Exemplaren;
- c) in einem Verlag mit ISBN oder ISSN und Abgabe von gebundenen Exemplaren.

²Die Veröffentlichung muss auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite des Titelblatts einen Hinweis enthalten, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt; dabei ist das Jahr der Disputation zu nennen.

³In den Fällen Buchstabe b) und c) sind auf dem Hochschulserver KUPS elektronische Versionen der Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und in englischer Sprache zu veröffentlichen.

⁴Die Veröffentlichung der Dissertation über KUPS kann mit einer bis zu 2-jährigen Sperrfrist versehen werden, sofern diese Möglichkeit von der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln angeboten wird.

(3) ¹Von der veröffentlichten Fassung der Dissertation ist zusätzlich eine elektronische Version (PDF/A-Datei) beim Promotionsbüro einzureichen.

(4) ¹Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb eines Jahres nach bestandener Disputation zu erfolgen. ²Auf begründeten Antrag kann diese Frist um ein Jahr verlängert werden. ³Im Ausnahmefall kann die Frist auf begründeten Antrag über 2 Jahre hinaus um jeweils ein weiteres Jahr maximal jedoch auf 5 Jahre verlängert werden. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dissertation oder Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist, oder wenn dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist, weil andernfalls die Anmeldung von Schutzrechten gefährdet würde, die Veröffentlichung von der Zustimmung Dritter abhängt oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehende wissenschaftliche Daten zunächst in anderer Weise veröffentlicht werden sollen.

§ 14

Zeugnis, vorläufige Titelführungsbefugnis und Verleihung des Doktorgrades

(1) ¹Mit dem Bestehen der Promotion gemäß § 12 ist die Promotion beendet und die Doktorandin oder der Doktorand erhält hierüber ein von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnetes und mit dem Siegel der Fakultät und mit dem Datum der Disputation versehenes Zeugnis. ²Dieses Zeugnis enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnoten der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote der Promotion, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission, sowie das Datum der Disputation als letzte Prüfungsleistung. ³Das Zeugnis berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrads.

(2) ¹Nach Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 erhält die Absolventin oder der Absolvent eine auf den Tag der Disputation ausgefertigte, von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrads. ²In dieser sind der Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion gemäß § 12 angegeben. ³Mit Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen. ⁴Vor Aushändigung der Urkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

(3) ¹Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Doktorgrades erteilt werden, bevor das elektronische Pflichtexemplar nach § 13 Absatz 3 eingereicht wurde. ²Dies setzt voraus, dass die Dissertation druckreif ist und ein wichtiger der Veröffentlichung der Dissertation entgegenstehender Grund gemäß § 13 Absatz 4 nachgewiesen wird. ³Die Erlaubnis gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Bestehen der Promotion. ⁴Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation durch ihr oder sein Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht. ⁵Im Ausnahmefall kann die Erlaubnis auf Antrag über 2 Jahr hinaus um jeweils ein weiteres Jahr, maximal jedoch auf fünf Jahre verlängert werden.

§ 15

Betreuerinnen und Betreuer von Promotionsvorhaben

(1) ¹Betreuerinnen und Betreuer von Promotionsvorhaben müssen in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder dem Promotionsvorhaben inhaltlich nahestehenden Fach promoviert sein und über die Dissertation hinaus besondere wissenschaftliche Forschungsleistungen erbracht haben sowie die Vorgaben für das Recht zur Betreuung von Promotionen aus den Absätzen 2 bis 10 erfüllen.

(2) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die hauptamtlich an der Universität zu Köln beschäftigten Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, können Promotionsvorhaben betreuen. ²Dies gilt auch für die nicht hauptamtlich an der Universität zu Köln beschäftigten Privatdozentinnen und Privatdozenten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen und für die letzten fünf Jahre wissenschaftliche Forschungsleistungen in Form von Publikationen oder Patenten nachweisen.

(3) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mitglieder anderer Fakultäten der Universität zu Köln sind, kann das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben in einem Promotionsfach auf Antrag erteilt werden, sofern diese die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen und die Erteilung des Betreuungsrechts durch das Department, welches das Promotionsfach vertritt, befürwortet wird. ²Dieses Recht kann eingeschränkt erteilt werden, wie

beispielsweise fallweise, für einen bestimmten Zeitraum, unter der Bedingung, dass eine Stellungnahme bezüglich der fachlichen Einordnung des Promotionsvorhabens gemäß § 4 Absatz 1 vorliegt oder dass es in einer Graduiertenschule eines Departments der Fakultät durchgeführt wird. ³Das Recht kann weiterhin auf Promotionsvorhaben beschränkt sein, die an der wissenschaftlichen Einrichtung, an der die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer hauptamtlich tätig ist, oder die unter direkter Anleitung in der Arbeitsgruppe der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers durchgeführt werden.

(4) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder anderer Universitäten sind und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, kann das Recht zur Betreuung von Promotionen auf Antrag erteilt werden, sofern diese oder dieser Mitglied eines Graduiertenprogramms/Graduiertenkollegs ist, das gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät etabliert und gefördert wird. ²Dieses Recht wird in der Regel eingeschränkt erteilt zur Betreuung von Promotionsvorhaben, die als Teil des koordinierten Graduiertenprogramms oder Graduiertenkollegs durchgeführt werden und von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mitbetreut werden.

(5) ¹Unabhängigen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern, die hauptamtlich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät tätig sind und die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, wird in der Regel das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben auf Antrag erteilt. ²Eine unabhängige Gruppenleiterin oder ein unabhängiger Gruppenleiter ist hauptamtlich an einer wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigt, forscht selbstständig und leitet eine eigene Forschergruppe. ³Sie oder er hat Personalverantwortung, Budgetverantwortung sowie die notwendige Grundausstattung beziehungsweise Zugang zur Infrastruktur und allen notwendigen Ressourcen. ⁴Sie oder er wurde in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt und ist im Prozess der Qualifikation für wissenschaftliche Leitungspositionen, vor allem für die Berufung auf eine Professur. ⁵Das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben wird in der Regel zeitlich befristet für den Zeitraum der Tätigkeit als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter erteilt und auf Promotionsvorhaben beschränkt, die unter direkter Anleitung der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters durchgeführt werden und in einer Graduiertenschule eines Departments der Fakultät eingebettet sind.

(6) ¹Unabhängigen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern (gemäß Absatz 5 Satz 2 bis 4), die Mitglieder anderer Fakultäten der Universität zu Köln sind oder an einer Forschungseinrichtung, mit der die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kooperiert, tätig sind und die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, kann das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben auf Antrag erteilt werden. ²Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter soll Mitglied einer wissenschaftlichen Einrichtung oder eines koordinierten Programms sein, das gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät etabliert oder gefördert wird. ³Dieses Recht wird in der Regel zeitlich befristet für den Zeitraum der Tätigkeit als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter und eingeschränkt nur für Promotionsvorhaben erteilt, die unter direkter Anleitung der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters und in einer Graduiertenschule eines Departments der Fakultät durchgeführt werden.

(7) ¹Das Recht, Promotionsvorhaben zu betreuen, kann jeweils nur in einem der Promotionsfächer (Anhang 1) ausgeübt werden, sofern nicht in einem Berufungs- oder Habilitationsverfahren (z. B. übergreifende Fachbezeichnung oder Erteilung der *venia legendi* für zwei Promotionsfächer) oder in einem Beschluss des Promotionsausschusses für einen Einzelfall eine andere Regelung getroffen worden ist. ²Das Recht Promotionsvorhaben zu betreuen, kann vom Promotionsausschuss um ein zusätzliches Promotionsfach erweitert werden, sofern dies von dem oder den Departments, welche das Promotionsfach vertreten, befürwortet wird.

(8) ¹Das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß Absatz 2 kann von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bis zu drei Jahre nach Berufung an eine andere Fakultät, Universität oder Forschungseinrichtung beziehungsweise nach Versetzung in den Ruhestand zur Betreuung bereits begonnener Promotionsvorhaben weiter ausgeübt werden. ²Das Recht zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß Absatz 3 bis 6 kann auf Antrag bei Änderung der Tätigkeit, des Anstellungsverhältnisses oder bei Versetzung in den Ruhestand im Einzelfall bis zu drei Jahre zur Betreuung bereits begonnener Promotionsvorhaben verlängert werden.

(9) ¹Bei gemeinsamen Forschungsvorhaben oder Kooperationen mit Fachhochschulen wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fachhochschule an der Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden beteiligt.

(10) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu unterstützen.

§ 16

Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer, Vorsitzende, Beisitzerinnen und Beisitzer von Prüfungskommissionen

(1) ¹Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer sowie Vorsitzende von Prüfungskommissionen müssen die Vorgaben aus den Absätzen 2 bis 8 erfüllen.

(2) ¹Betreuungsberechtigte gemäß § 15 können Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer sein.

(3) ¹Weitere Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel Professorinnen oder Professoren oder in äquivalenter Position an einer Forschungseinrichtung wissenschaftlich tätig. ²Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, die über die Dissertation hinaus besondere wissenschaftliche Forschungsleistungen erbracht haben, können Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer sein. ³Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer sollen mit dem deutschen Promotionsverfahren vertraut sein.

(4) ¹Beisitzerinnen und Beisitzer von Prüfungskommissionen müssen in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder dem Promotionsfach inhaltlich nahestehenden Fach promoviert sein. ²Sie sind in der Regel an der Universität zu Köln oder an der Forschungseinrichtung der oder des Betreuenden des Promotionsvorhabens tätig.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist hauptamtlich an der Universität zu Köln tätig, gehört der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an und ist nicht pensioniert oder im Ruhestand. ²Die oder der Vorsitzende gehört einem anderen Institut als die Doktorandin oder der Doktorand und deren oder dessen Betreuende an oder besitzt das Recht zur Betreuung in einem anderen Promotionsfach als das Promotionsfach des Promotionsvorhabens. ³Vorsitzende dürfen nicht Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner beziehungsweise Ko-Autorin oder Ko-Autor einer Publikation oder einer geplanten Publikation der Doktorandin oder des Doktoranden im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben sein.

(6) ¹Bei der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern, Prüferinnen und Prüfern, Vorsitzenden von Prüfungskommissionen sowie Beisitzerinnen und Beisitzern sind die sind

die Grundsätze der Universität zu Köln zu Fragen der Befangenheit bezüglich der Doktorandin oder des Doktoranden zu beachten. ²Weiterhin sind bezüglich der Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer, der oder dem Vorsitzenden von Prüfungskommissionen sowie der oder des Beisitzenden die grundsätzlichen Ausschlusskriterien entsprechend der Grundsätze der Universität zu Köln zu Fragen der Befangenheit zueinander zu beachten.

(7) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß § 5 kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer beziehungsweise Beisitzende oder Beisitzender sein. ²Bei Promotionen in Kooperation mit einer Fachhochschule gemäß § 18 und bei Promotionen in Kooperation mit einer ausländischen Universität gemäß § 19 kann die zweite Betreuerin oder der zweite Betreuer ebenfalls Gutachterin und Prüferin oder Gutachter und Prüfer sein. ³In den Fällen gemäß Satz 2 ist mindestens eine weitere Gutachterin und Prüferin oder ein weiterer Gutachter und Prüfer zu bestellen. ⁴Weitere Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner beziehungsweise Ko-Autorin oder Ko-Autor einer Publikation oder einer geplanten Publikation der Doktorandin oder des Doktoranden im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben sein und müssen einem anderen Arbeitsgruppe angehören als die Doktorandin oder der Doktorand und als die oder der Betreuende und die erste Gutachterin oder der erste Gutachter.

(8) ¹Bei Bestellung einer oder mehrerer weiterer Gutachterinnen oder Gutachter (gemäß § 9 Absätze 3, 4, 9 und 10) dürfen zusätzlich zu den grundsätzlichen Ausschlusskriterien entsprechend der Grundsätze zu Fragen der Befangenheit der Universität zu Köln keine engen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Kooperationen innerhalb der letzten sechs Jahre mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie mit der, dem oder den Betreuenden des Promotionsvorhabens vorliegen.

§ 17

Ombudsperson

(1) ¹Die Engere Fakultät wählt eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. ²Sie muss Professorin oder Professor auf Lebenszeit sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Bei Ausscheiden oder Rücktritt der Ombudsperson erfolgt eine Neuwahl der Ombudsperson. ⁵Bei Ausscheiden oder Rücktritt der Stellvertretung erfolgt eine Neuwahl der Stellvertretung.

(2) ¹Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sind Vertrauenspersonen für die Doktorandinnen und Doktoranden in Konfliktsituationen, die im Zusammenhang mit ihrem Promotionsstudium oder der Promotion auftreten.

§ 18

Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule (Cotutelle)

(1) ¹Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule sieht die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens, die gemeinsame Beurteilung der Dissertation sowie eine gemeinsame Disputation in einer Weise vor, die den Anforderungen der Promotionsordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der beteiligten ausländischen Partnerhochschule genügt.

(2) ¹Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsvorhabens können entweder durch ein Rahmenabkommen oder durch eine individuelle Vereinbarung zwischen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der ausländischen Hochschule festgelegt werden. ²Entsprechende Verträge müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ³Für die Promotion gilt die Promotionsordnung in ihrer bei Abschluss des Abkommens oder der Vereinbarung gültigen Fassung, soweit in diesem Abkommen oder in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) ¹Das Abkommen oder die Vereinbarung nach Absatz 2 soll folgende Sachverhalte regeln, wobei diese die Regelungen dieser Promotionsordnung ersetzen können:

- a) die Betreuerinnen und Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 15 sowie durch die Partner-Hochschule;
- b) die Mindestaufenthalte der Doktorandin oder des Doktoranden an den Partner-Einrichtungen und die Finanzierung der Forschungsaufenthalte und Reisen;
- c) die Immatrikulation an der Universität zu Köln beziehungsweise der Partner-Hochschule;
- d) die Abfolge der Prüfungsleistungen, also der Dissertation und der Disputation, und die Sprache, in der diese erbracht werden;
- e) Rahmenvorgaben zur Bestellung der Gutachten der Dissertation;
- f) Rahmenvorgaben zur Zusammensetzung der Prüfungskommission der Disputation;
- g) die Bewertung der Promotionsleistungen (Dissertation und Disputation), wobei die beteiligten Hochschulen in der Regel ihre jeweiligen Bewertungssysteme vorsehen, auch wenn diese unterschiedlich sind;
- h) die Veröffentlichung der Dissertation;
- i) die gemeinsame Promotionsurkunde der beteiligten Hochschulen oder die Promotionsurkunden der beteiligten Hochschulen.

(4) ¹Der Zugang zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsstudium nach § 4 an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erfüllt und bei Anmeldung des Promotionsvorhabens die Nachweise gemäß dem Abkommen oder der Vereinbarung vorlegt.

(5) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und Veröffentlichung der Dissertation wird in der Regel eine gemeinsame gegebenenfalls mehrsprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsstudium an der Universität zu Köln und der ausländischen Partneruniversität und Angabe des gemeinsam verliehenen Doktorgrades oder in dem jeweiligen Land zu führenden Doktorgrades ausgefertigt und von beiden Kooperationspartnern unterzeichnet und gesiegelt. ²Sofern eine gemeinsame Promotionsurkunde nicht ausgefertigt werden kann, werden zwei auf das binationale Promotionsstudium verweisende Urkunden ausgefertigt, die nur gemeinsam gültig sind und in denen darauf hingewiesen wird, dass nur ein einziger Doktorgrad verliehen wird, der wahlweise in der deutschen oder in der Form der ausländischen Partnerhochschule geführt werden kann.

§ 19

Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer deutschen Fachhochschule

(1) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln entwickelt in Kooperation mit deutschen Fachhochschulen Promotionsstudien im Sinne des § 67 HG, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

(2) ¹Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer deutschen Fachhochschule setzt die vorherige Zulassung nach § 4 zum Promotionsstudium an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln voraus. ²Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium erfolgt anschließend durch übereinstimmende Willenserklärungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der deutschen Fachhochschule.

(3) ¹Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsstudiums werden für den Einzelfall in einer Vereinbarung zwischen der Fakultät und der Fachhochschule festgelegt. ²Entsprechende Vereinbarungen müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(4) ¹Gemeinsame Promotionsverfahren mit Fachhochschulen werden nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt. ²Einzelne Tatbestände dieser Promotionsordnung können durch gleichwertige Regelungen, die in der Vereinbarung festgehalten werden, ersetzt werden. ³Das Ersetzen dieser Regelungen unterliegt der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die Doktorandin oder der Doktorand die Bewertung einer dieser Ordnung entsprechenden Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung.

(2) ¹Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Promotionsausschuss gegen die Doktorandin oder den Doktoranden eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „nicht genügend (4,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;
- c) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
- d) die Doktorandin oder der Doktorand wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Promotionsstudium erlischt.

²Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die oder den Begutachtenden oder Prüfenden

oder, in Fällen eines Plagiaten, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden, in Betracht. ³Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei der Übernahme einer fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungs- oder Abschlussarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁴Die gewählte Sanktion wird in der Promotionsakte vermerkt. ⁵Bei einem hochschulübergreifenden Promotionsstudium und hochschulübergreifenden Promotionsprüfungsverfahren können weitere Hochschulen hierüber informiert werden.

(3) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei der Dissertation und Disputation, kann der Promotionsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Doktorandin oder des Doktoranden. ³Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁴Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Doktorandenakte gespeichert. ⁵Der Promotionsausschuss kann zusätzlich zufällig ermittelte Stichproben überprüfen. ⁶Die Art der Stichprobenermittlung muss dokumentiert werden.

(4) ¹Vor einer Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 21

Entziehung und Nicht-Verleihen des Doktorgrades, Aberkennung der Promotion und Zurücknahme der Zulassung zum Promotionsstudium

(1) ¹Der Doktorgrad kann entzogen werden, die Verleihung des Doktorgrades kann vorenthalten werden, die Promotion kann mit „nicht genügend“ bewertet werden und die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand kann zurückgenommen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand beziehungsweise die Absolventin oder der Absolvent über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium oder die Zulassung zur Promotion vorsätzlich getäuscht hat;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Doktorgrad aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion oder mittels einer Täuschung erworben worden ist;
- c) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Absolventin oder der Absolvent sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat;
- d) wenn die zuständige Stelle der Universität zu Köln ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Dissertation festgestellt hat.

(2) ¹Werden Umstände bekannt, die die Entziehung oder das Nicht-Verleihen des Doktorgrades, die Bewertung der Prüfungsleistungen mit „nicht genügend“ oder die Zurücknahme der Zulassung nach Absatz 1 rechtfertigen können, so trifft die Engere Fakultät die Entscheidung. ²Der Absolventin oder dem Absolventen beziehungsweise der Doktorandin oder dem Doktoranden wird zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ³Der Promotionsausschuss ist vor der Entscheidung anzuhören. ⁴Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Nicht-Verleihung beziehungsweise Entziehung rechtfertigenden Tatsachen gefasst werden. ⁵Ist die Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerhochschule erfolgt, wird die Entscheidung über die Entziehung unter deren Mitwirkung getroffen. ⁶Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind auf dieses Verfahren anzuwenden.

(3) ¹Nach dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist die Doktorurkunde sowie das Zeugnis gemäß § 14 für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 22

Promotionsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine Promotionsakte geführt. ²Die Promotionsakte dokumentiert insbesondere Anmeldung und Zulassung zum Promotionsstudium, Anmeldung und den Zugang zum Prüfungsverfahren der Promotion, die Dissertation und die Gutachten der Dissertation, die Prüfungskommission der Disputation, das Disputationsprotokoll, die Bewertung der Dissertation und Disputation sowie die Berechnung der Gesamtnote der Promotion, den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation, sowie Kopien der Zeugnisse und Urkunden. ³Die Promotionsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) ¹Nach Bekanntgabe der Bewertung der Dissertation und Disputation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in diesen Prüfungen erbrachten schriftlichen oder elektronisch verfassten Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Protokolle der Disputation gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand beziehungsweise deren oder dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann. ³Der Antrag auf Akteneinsicht ist beim Promotionsbüro des Dekanats zu stellen. ⁴Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) ¹Die Promotionsakte sowie die gemäß der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung erhobenen Daten werden im Fall des Abbruchs der Promotion bis zum Ablauf des dritten auf den Abbruch folgenden Jahres und im Fall der erfolgreichen Beendigung der Promotion bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung des Zeitraums des Promotionsstudiums, des Datums der Aushändigung der Urkunde, die Angaben zur Betreuung der Promotion, der Gutachten der Dissertation sowie der Mitglieder der Prüfungskommission, der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ³Bei Abbruch der Promotion dürfen in einer katalogisierten Sammlung der Zeitraum des Promotionsstudiums und die Angaben zur Betreuung bis zum Ablauf des zehnten auf den Abbruch der Promotion folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 23

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) ¹Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Doktorandinnen, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, am Promotionsstudienprogramm oder den Promotionsprüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine, sowie Teilnahmeverpflichtungen am Promotionsstudienprogramm. ⁴Der Antrag ist baldmöglichst nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ermöglicht. ²Eine Teilnahme am Promotionsstudienprogramm und eine Ablegung von Promotionsprüfungsleistungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ³Der Antrag ist baldmöglichst nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten resultieren, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine. ²Der Antrag ist baldmöglichst nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Doktorandin oder den Doktoranden unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Promotionsstudiums abzuleistenden Verpflichtungen erstrecken.

§ 24

Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung gilt für alle, die die Zulassung zum Promotionsstudium nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt haben.

(2) ¹Diese Promotionsordnung gilt auch für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die von der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand zugelassen wurden, bevor diese Ordnung in Kraft getreten ist. ²Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß der Promotionsordnung vom 02. Februar 2006 (Amtliche Mitteilungen 17/2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. April 2014 (Amtliche Mitteilungen 05/2014), zugelassen wurden und die dem Wechsel in die Promotionsordnung vom 12.3.2020 (Amtliche Mitteilungen 08/2020) fristgerecht

widersprochen haben entfällt bei der Anmeldung zum Prüfungsverfahren der Promotion die Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 c). ³Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß der Promotionsordnung vom 12. März 2020 (Amtliche Mitteilungen 08/2020) zugelassen wurden, beschränkt sich bei der Anmeldung zum Prüfungsverfahren der Promotion die Nachweispflicht gemäß § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2, c) auf den Nachweis der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule (Mitglieder) beziehungsweise die Teilnahme an einem Kurs zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (Nicht-Graduiertenschulmitglieder).

§ 25

Inkrafttreten

¹Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung treten die Promotionsordnungen vom 02. Februar 2006 (Amtliche Mitteilungen 17/2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. April 2014 (Amtliche Mitteilungen 05/2014) und vom 12.3.2020 (Amtliche Mitteilungen 08/2020) außer Kraft. ³Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ist die Immatrikulation nur noch in die im Anhang 1 angegebenen Studienfächer möglich. ⁴Bei Immatrikulation in die Promotionsstudienfächer Biological Sciences, Geologie/Paläontologie, Geophysik, Meteorologie, Mineralogie/Kristallographie, sowie Wirtschaftsmathematik hat die Änderung der Immatrikulation innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen.

⁵Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2025 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 10. Juni 2025.

Köln, den 11.06.2025

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Univ.-Prof. Dr. Georg Bareth

Anhang 1

Erläuterung: Die fachliche Zuordnung der Promotionsfächer zu einem beziehungsweise zu mehreren durch die Departments vertretenen Fachgebieten gemäß § 4 Absatz 1 und die Immatrikulation an der Universität zu Köln ist wie folgt festgelegt:

Promotionsfach	Fachgebiet und Department						Studienfach
	Biologie	Chemie und Biochemie	Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften	Geowissenschaften	Mathematik / Informatik	Physik	
Biologie	x						Biologie
Computational Biology	x						
Biochemie	(x)	x					Biochemie
Chemie		x					Chemie
Biologiedidaktik			x				Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften
Chemiedidaktik			x				
Geographiedidaktik			x				
Didaktik des Sachunterrichts			x				
Mathematikdidaktik			x				
Physikdidaktik			x				
Environmental Sciences	(x)			x			Environmental Sciences
Geographie				x			Geographie
Geologie und Mineralogie				x			Geowissenschaften
Kristallographie				x			
Geophysik				x			Geophysik und Meteorologie
Meteorologie				x			
Angewandte Mathematik					x		Mathematik
Reine Mathematik					x		
Informatik					x		Informatik
Biophysik	(x)	(x)				x	Biophysik
Experimentalphysik						x	Physik
Theoretische Physik						x	

^{a)} Mit „x“ ist angegeben, welchem Department das Promotionsfach primär zugeordnet ist. Die Promotionsfächer Biochemie, Biophysik und Environmental Sciences werden auch durch Betreuungsberechtigte anderer Departments vertreten; diese sind mit „(x)“ gekennzeichnet.